

**Gemeinde Kohlberg
Landkreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Februar 2020 nachfolgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
22.09.2014	01.10.2014	Neufassung
18.11.2016	01.01.2017	§ 6, Ergänzung durch Nr. 8
17.02.2020	01.03.2020	§ 4 Abs. 1 Gebührensätze

§ 1 Gebührenordnung

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage -Gebührenverzeichnis-

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter

I. Gebühren und Nebenkosten

1. Für private Veranstaltungen:

a) Für 1 Tag:

Keltergebühr	150 Euro
Veranstaltungsdienst (am Veranstaltungstag)	55 Euro
Veranstaltungsdienst (zusätzlich z.B. Auf-/Abbau)	30 Euro
Reinigung	120 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen.

b) Für 2 Tage und mehr

Keltergebühr	100 Euro/Tag
Veranstaltungsdienst (am Veranstaltungstag)	55 Euro
Veranstaltungsdienst (zusätzlich z.B. Auf-/Abbau)	30 Euro
Reinigung	120 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen.

1.1. Auswärtigenzuschlag:

Bei Veranstaltern, die nicht im Gebiet der Gemeinde Kohlberg ansässig sind, erhöhen sich die Gebühren nach 1. um 100%.

2. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen:

a) Für 1 Tag:

Keltergebühr	100 Euro
Veranstaltungsdienst (am Veranstaltungstag)	55 Euro
Veranstaltungsdienst (zusätzlich z.B. Auf-/Abbau)	30 Euro
Reinigung	120 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen

b) Für 2 Tage und mehr:

Keltergebühr	75 Euro/Tag
Veranstaltungsdienst (am Veranstaltungstag)	55 Euro
Veranstaltungsdienst (zusätzlich z.B. Auf-/Abbau)	30 Euro
Reinigung	120 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen

3. Trauungen (inkl. Nebenkosten)

- a) Feier nach der kirchlichen Trauung (**keine Hochzeitsfeier**)
bis max. 3 Stunden 175 Euro
- b) Für auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag von 50 %
erhoben.

In den Gebühren sind Veranstaltungsdienst, Reinigung und Verbrauchsgebühren enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 17. Februar 2020

gez. Rainer S. Taigel
Bürgermeister